

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Vorprüfung der UVP-Pflicht im Einzelfall im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach §§ 4, 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Sprinklerzentrale mit Dieselpumpenaggregate auf dem Werksgelände der Firma AUDI AG an der Ettinger Straße in 85057 Ingolstadt (Flur-Nr. 498, Gemarkung Etting)

Die Firma AUDI AG hat mit Schreiben vom 17.04.2024 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Sprinklerzentrale, Gebäude N83, auf dem Werksgelände am Standort Ingolstadt an der Ettinger Straße beantragt.

Bestandteil der Sprinklerzentrale N83 sind neben zwei Wasservorratsbehälter mit jeweils 1.460 m³ sowie ein Pumpenhaus auch sechs durch Dieselmotoren angetriebene Pumpen (Feuerungswärmeleistung je Aggregat = 616 kW) mit den zugehörigen Lagerbehältern für den erforderlichen Kraftstoff.

Die Sprinklerzentrale ist in zwei Gruppen (Wasserbehälter 1 mit Aggregate 1a, 1b und 1c bzw. Wasserbehälter 2 mit Aggregate 2a, 2b und 2c) unterteilt und kann nur redundant betrieben werden, so dass im Brandfall entweder die Anlagengruppe 1 oder -gruppe 2 aktiviert wird. Deshalb ist der gleichzeitige Betrieb von mehr als drei Aggregaten nicht möglich. Dadurch ist die Gesamtfeuerungsleistung auf maximal 1,848 MW begrenzt.

Das geplante Vorhaben bedarf gemäß §§ 4, 19 BImSchG i.V.m. Nr. 1.4.1.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat das Umweltamt der Stadt Ingolstadt als zuständige Behörde festzustellen, ob nach den §§ 6 bis 14a UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 1.4.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf schützenswerte Gebiete gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG haben kann. Der Grund hierfür ist im Wesentlichen, dass aufgrund der Größe des Vorhabens und der getroffenen Schutzvorkehrungen nicht mit relevanten Immissionen in der Umgebung des Vorhabens zu rechnen ist. Naturschutzrelevante Bereiche werden durch das Vorhaben nicht direkt betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen der sich in der Nähe befindenden gesetzlich geschützten Biotope sind nicht zu erwarten.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens - ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG - überprüft.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Nähere Informationen hierzu können bei der Stadt Ingolstadt, Umweltamt, Wagnerwirtsgasse 8, 85049 Ingolstadt, Tel. Nr. 0841/305-2547 eingeholt werden.

Ingolstadt, 27.05.2024
Stadt Ingolstadt
Umweltamt